

Landesamtsdirektion  
Fachabteilung Katastrophenschutz und  
Landesverteidigung

[www.katastrophenschutz.steiermark.at](http://www.katastrophenschutz.steiermark.at)



## **RICHTLINIE DES LANDES STEIERMARK**

**für die Förderung der Fortbildung von in der  
Steiermark tätigen bodengebundenen Notärztinnen  
und Notärzten**

**GZ: LADKS-97179/2018-53**

Jänner 2023

## 1. Allgemeines, Zweck der Förderung

- a. Gemäß § 40 Abs. 8 ÄrzteG, BGBl. I Nr. 169/1998, idF BGBl. I Nr. 20/2019 sind Ärztinnen/Ärzte, die die Notarztausbildung gemäß § 40 Abs. 2 ÄrzteG absolviert haben, verpflichtet, innerhalb von 36 Monaten ab Abschluss der notärztlichen Qualifikation oder Abschluss der letzten notärztlichen Fortbildungsveranstaltung eine anerkannte praktische und theoretische Fortbildungsveranstaltung im Ausmaß von zumindest 16 Einheiten („Notarzt-Refresher“) zu belegen, um ihre Tätigkeitsberechtigung weiterhin aufrecht zu erhalten. Diese Fortbildungen werden von verschiedenen Veranstaltern kostenpflichtig angeboten.
- b. Gemäß § 2 Abs. 3 Stmk. Rettungsdienstgesetz, LGBl. Nr. 20/1990, hat das Land die überörtlichen Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes wahrzunehmen. Dazu gehört insbesondere die Organisation und Koordination des bodengebundenen Notarztrettungswesens. Die zentrale Säule dieses Systems bilden naturgemäß die Notärztinnen und Notärzte. Viele üben diese Tätigkeit nebenberuflich in ihrer Freizeit aus und sind bereit, auch weit entfernt von ihrem Arbeits- und Wohnort Dienst zu machen.
- c. Das Land ist entsprechend dem Vertrag mit dem Österr. Roten Kreuz, Landesverband Steiermark, verpflichtet, qualifizierte Notärztinnen und Notärzte für die Besetzung der Notarzteinsatzmittel an den 20 Stützpunkten (Stand 12/2022) beizustellen.

## 2. Förderungsgegenstand

Um die Qualifikation der in der Steiermark tätigen Notärztinnen und Notärzte aufrecht zu erhalten und gleichzeitig einen Anreiz zu bieten, sich auch zukünftig in diesem Bereich zu engagieren, soll die **Absolvierung der** unter Punkt 1.a. beschriebenen **Fortbildungsveranstaltungen** vom Land Steiermark finanziell unterstützt werden.

### 3. Voraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Ärztinnen und Ärzte müssen die Ausbildung zur Notärztin oder zum Notarzt gemäß § 40 Abs. 2 ÄrzteG absolviert haben.
- b. Sie müssen als Notärztinnen und Notärzte in der Koordinationsstelle für Notfall- und Katastrophenmedizin des Landes Steiermark geführt und aktuell im organisierten bodengebundenen Notarztrettungsdienst tätig sein.
- c. Die Notärztinnen und Notärzte müssen nachweisen, dass sie mindestens 4 Mal in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung (= Datum des Antragsvorgangs) Dienst als Notärztin/Notarzt im bodengebundenen Notarztendienst der Steiermark verrichtet haben.
- d. Die zu fördernde Fortbildungsveranstaltung muss innerhalb der 36-Monate-Frist des § 40 Abs. 8 ÄrzteG absolviert worden sein.
- e. Bei der Fortbildungsveranstaltung muss es sich um eine Veranstaltung im Sinne des § 40 Abs. 7 ÄrzteG handeln, die von der Österreichischen Ärztekammer anerkannt wird.

### 4. Höhe der Förderung, anrechenbare Kosten

- a. Für die Förderung der unter Punkt 1. erläuterten Fortbildungsveranstaltungen steht für den **Zeitraum von 36 Monaten** (siehe Punkt 5.a.) für jede Notärztin und jeden Notarzt, die/der die Voraussetzungen gemäß Punkt 3. erfüllt, ein Betrag von maximal **€ 1.000,--** zur Verfügung.
- b. Die nachgewiesenen Fortbildungskosten können – sofern anrechenbar - bis zur Ausschöpfung dieses Maximalbetrages abgegolten werden.
- c. Es können **ausschließlich** die tatsächlichen **Fortbildungskosten** (Kurskosten) gefördert werden (wie beispielsweise Teilnahmegebühren oder Kosten für Skripten/Unterlagen).

Hierzu zählen NICHT: Sonstige Aufwendungen wie insbesondere Fahrtkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Spesen.

## 5. Persönlicher Förderungszeitraum

- a. Der im Punkt 4.a. angeführte Zeitraum von 36 Monaten definiert sich über den „persönlichen Förderungszeitraum“. Dieser **beginnt mit dem Datum jener Fortbildungsveranstaltung**, für die ein mit Förderungsauszahlung abgeschlossener Antrag im Sinne der gegenständlichen Richtlinie gestellt wird und **endet nach 36 Monaten**.
- b. Wurde der gemäß Punkt 4.a. maximal verfügbare Betrag innerhalb dieses persönlichen Förderungszeitraumes nicht zur Gänze ausgeschöpft, verfällt der zum Ende des Zeitraumes bestehende Restbetrag.
- c. Nach Ablauf der 36-Monats-Frist gemäß Punkt 5.a. kann ein neuerlicher persönlicher Förderungszeitraum beginnen. Dieser beginnt mit dem Datum jener Fortbildungsveranstaltung, die als erste auf den abgelaufenen Förderungszeitraum folgt und für die ein mit Förderungsauszahlung abgeschlossener Förderungsantrag im Sinne der gegenständlichen Richtlinie gestellt wird.

## 6. Antragstellung

- a. **Antragsberechtigt** ist jede natürliche Person, die die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.a. bis 3.c. erfüllt.
- b. Die förderungwerbende Person hat **einen Förderungsantrag über das E-Government-Portal** des Landes ([Link](#)) zu stellen und dabei **folgende Unterlagen** beizulegen/hochzuladen:
  - I. Teilnahmebestätigung der Fortbildungsveranstaltung
  - II. Bestätigung der Anerkennung dieser Fortbildungsveranstaltung durch die Österreichische Ärztekammer (falls nicht ohnehin auf der Teilnahmebestätigung angeführt)
  - III. Angaben über die Höhe der Teilnahmegebühr
  - IV. Zahlungsbestätigung
  - V. Nachweis der absolvierten Notarztdienste (Dienstpläne, Honorarabrechnungen)
  - VI. Notarztdiplom, wenn bisher noch nicht übermittelt

- c. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die **Antragstellung innerhalb von 6 Monaten** nach Abschluss der betreffenden Fortbildungsveranstaltung erfolgt.
- d. Anträge, die **unvollständig** übermittelt werden (weil beispielsweise Nachweise im Sinne der obigen Aufzählung fehlen) und trotz zweimaliger Aufforderung durch die Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung von der förderungswerbenden Person nicht **innen vier Wochen** nach der letztmaligen Aufforderung entsprechend **ergänzt** wurden, **gelten als zurückgezogen** und werden außer Evidenz genommen.

## 7. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel

- binnen zwölf Wochen
- ab Erfüllung aller nötigen Voraussetzungen im Sinne der gegenständlichen Richtlinie und
- bei Vorliegen einer positiven Beurteilung des Förderungsantrags

auf das von der förderungswerbenden Person im Förderungsantrag bekannt gegebene Konto.

## 8. Kontrolle, Rückforderung

- a. Das Land Steiermark behält sich vor, zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel bei den Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmern jederzeit stichprobenweise Kontrollen, z.B. im Hinblick auf die jeweils geleisteten Notarztdienste, durchzuführen bzw. von dazu Beauftragten durchführen zu lassen.
- b. Die Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind verpflichtet, die gewährte Förderung im vom Förderungsgeber festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn sie
- I. Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten haben oder
  - II. die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

- c. Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, unter Angabe der jeweiligen Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen.

## **9. In-/Außer-Krafttreten, Übergangsbestimmung**

- a. Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- b. Zugleich tritt die Richtlinie vom 01.01.2020, GZ: LADKS-97179/2018-22, außer Kraft.
- c. Förderungsanträge, die vor dem 01.01.2023 eingebracht wurden und deren Bearbeitung bis 31.12.2022 noch nicht abgeschlossen ist, werden gemäß der bis 31.12.2022 geltenden Richtlinie behandelt.

## **10. Datenschutz**

### Allgemeine Informationen

- zu den der förderungwerbenden Person zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem der förderungwerbenden Person zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

sind auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) zu finden.